VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN (AGB) FISHING MASTERS SHOW 2020

§1: Anmeldung und Verbindlichkeit der Veranstaltungsbedingungen

Der Aussteller erkennt mit seiner Anmeldung die Verbind-lichkeit der Veranstaltungsbedingungen (AGB) des Ver-anstalters an. Entgegenstehende AGB des Ausstellers werden vom Veranstalter nicht anerkannt.

Der Ausstellungsvertrag kommt erst zustande, wenn der Veranstalter die Anmeldung des Ausstellers schriftlich bestätigt.

Bis zur Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt möglich. Nach der schriftlichen Bestätigung ist ein Rücktritt des Ausstellers nicht mehr möglich.

Die Zulassung eines Ausstellers steht im freien Ermessen

§2: Standpreise

Der Quadratmeterpreis, Standpreis für Foodtrucks, Bootsliegeplätze bzw. die Sponsorenpakete für gewerbliche Aussteller sind den jeweiligen Anmeldebögen zu entnehmen. Für nicht gewerbliche ideelle Aussteller werden nach Verhandlung gesonderte Preise vereinbart.

Die Zuteilung und Abrechnung kann nur in vollen Meterzahlen erfolgen.

Die Standmiete ist gegen Rechnung spätestens acht Wochen vor Ausstellungsbeginn an den Veranstalter zu zahlen. Aussteller, die ihre Rechnung am Aufbautag noch nicht bezahlt haben, können vom Veranstalter von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§3: Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept des Ausstellungsthemas gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist.

Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Mög-lichkeit berücksichtigt. Der Aussteller muss damit rech-nen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Höhe, Breite und Tiefe höchstens je 10 Zentimeter betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§4: Aufbau des Standes – technische Anforderungen – Standanschluss

Alle für den Aufbau des Standes verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein

Bei Ständen, die eine Höhe von 2,30 m überschreiten, ist eine gesonderte Genehmigung des Veranstalters erforderlich.

Sämtliche Installationen dürfen his zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Firmen durchgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch durchgefunft werden. Diese erhalten alle Auftrage durch die Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze. Die Verlegung von Starkstromleitungen erfolgt nur gegen eine Gebühr. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Veranstaltungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Strom,- Wasser/Abwasser-, Gas und Druckluftversorgung.

§5: Auf- und Abbau / Öffnungszeiten

Die Veranstaltung ist am 20.06.2020 in der Zeit von 10:00–18:00 Uhr sowie am 21.06.2020 in der Zeit von 10:00–17:00 Uhr für Besucher geöffnet.

Alle Fahrzeuge müssen eine Stunde (18:00 Uhr) vor der Get-Together-Party am Freitag, den 19.06.2020, vom Ausstellungsgelände entfernt sein (Ausnahmen für Anlieferung am Samstag- und Sonntagmorgen müssen schriftlich vom Veranstalter erteilt werden).

Aufbauzeiten: 19.06.2020 von 08:00 bis 18:00 Uhr Abbauzeiten: 21.06.2020 von 17:00 bis 22:00 Uhr

Abweichend von den bekannten Auf- und Abbauzeiten sind Sonderregelungen nach Absprache möglich. Gegebenenfalls zieht dies eine Aufwandsgebühr nach sich.

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Dies gilt ebenso für das Befahren des Geländes vor Beendigung der Veranstaltung. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nach der Beendigung der Ausstellung

nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen vorhandener Zelte, des ggf. vorhandenen Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

§6: Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte/ Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlas-sen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen sen, inn zu tauschen oder Auftrage für andere Firmen anzunehmen. Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht die Räumung des Standes veranlasst hat, bis zu 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragsschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

§7: Werbeflächen und Werbung

Außerhalb seines Standes darf der Aussteller keine Werbeflächen/Werbemittel anbringen oder platzieren.

Jegliche Werbeformen/Werbemittel außerhalb des Standes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Das Anbringen/Platzieren nicht genehmigter Werbeflächen kann zum Ausschluss führen

/erbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien in jeder Art – auch zu Werbezwecken– durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildträgern und Modems kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

§8: Standaktivitäten (Aktionen, Verlosungen usw.)

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemel-deten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht deten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Jegliche Art von Vorführungen, Auktionen, Versteigerungen, Verlosungen, musikalischen und sonstigen Aufführungen mit kommerzieller oder ideeller Zielsetzung auf den Ständen der Aussteller oder auf dem sonstigen Veranstaltungsgelände, sind grundsätzlich vom Veranstalter zu genehmigen. Jegliche Monitore, Leinwände und Bildwände sind so aufzustellen, dass sie nicht andere Aussteller oder die Besucher behindern.

Die Fishing Masters Show ist eine Veranstaltung, die sich an Endverbraucher wendet. Aus diesem Grund ist der Barverkauf an die Besucher zugelassen. Ein Barverkauf von Angelgeräten, Angelzubehör, Ködern, Futter, Bekleidung etc. ist nur in dem extra dafür ausgewiesenen Messezelt erlaubt. Barverkäufe von Angelgeräten, Angel-zubehör, Köder, Futter, etc. sind nicht am See an eigenen Ständen oder Angelplätzen zugelassen. Alle zum Verkauf angebotenen Waren sowie auch Warenmuster müssen mit einem Endverbraucherpreis ausgezeichnet sein. Die Aussteller haben ihre Waren korrekt und deutlich

§10: Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen

a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Termir

überschneidung mit einer anderen von ihnen bereits fest belegten Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. o) die Ausstellung zu verkürzen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen.

Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausge-

§11: Ausstellerausweise / Auf- und Abbauzugänge

Jeder Aussteller (gewerblich oder nicht gewerblich) erhält zwei Ausstellerausweise. Die Ausstellerausweise dienen gleichzeitig als Zugangsberechtigung während der Auf- und Abbauzeiten.

§12: Get-Together-Party

Am Freitag, den 19.06.2020 findet die Get-Together-Party statt. Jeder Aussteller erhält hierfür zwei kostenlose Eintrittskarten im Wert von 46,22 Euro pro Person (zzgl. MwSt.). Auf Anfrage kann hier jeder Aussteller bis zu 5 weitere Karten käuflich erwerben.

§13: Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Zelte übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§14: Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standaus-rüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für eine Ver-letzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 15: Rauchverbot, Standsäuberung, Standübergabe

In den Zelten besteht ein striktes Rauchverbot. Auf dem zentralen Veranstaltungsgelände ist das Rauchen gestat-tet. Die Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zigarettenkippen sachgerecht entsorgt werden.

Für die Müllbeseitigung ist der Aussteller selbst ver-antwortlich. Die Aussteller werden gebeten, ihren Müll (ausgenommen Lebensmittel) in die dafür vorgesehenen Müllcontainer zu entsorgen.

Die Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen. spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins zurückzugeben. Der Aussteller ver-pflichtet sich, seinen Stand so zurückzulassen, wie er ihn vorgefunden hat. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen und/oder fahrlässiger oder vorsätzlicher Verschmutzung des Veranstaltungsgeländes ist der Veranstaltung anstalter berechtigt, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen und/oder eine Vertragsstrafe von 1.000,-Euro zu verhängen.

§16: Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Er kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Zelte erst zwei Stunden vor Beginn der Ausstellung betreten (Sondergenehmigungen müssen schriftlich eingereicht werden).

§17: Gerichtsstand, Ausstelleransprüche, Schriftform, Änderungen

Der Gerichtsstand für alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter ist Hamburg. Auf die Teilnahmebe-dingungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepu-blik Deutschland anwendbar.

Abreden, mit denen diese Teilnahmebedingungen verändert oder erweitert werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung

Der Veranstalter - September 2019